

## BKG-Stellungnahme zu Änderungsantrag 41 zum KHVVG vom 07.10.2024

Datum: 10.10.2024

Die vollständige Refinanzierung aller Personalkosten im Krankenhaus ist mit der vorgesehenen Regelung nicht gewährleistet. Das Kernproblem, dass weiterhin zusätzliche Kosten, die aus zusätzlichen Urlaubstagen, Einmalzahlungen oder einem erhöhten Freizeitausgleich bei Bereitschaftsdiensten resultieren, nicht refinanziert werden, bleibt bestehen.

Auch das Bezugsjahr 2024 ist problematisch, denn bei der Ermittlung der Tarifrate 2024 werden die Einmalzahlungen 2023 (TVÖD-Inflationsprämie) abgezogen, obwohl diese nie über den Landesbasisfallwert refinanziert worden sind.

Die Finanzierungslücke aus der Vergangenheit wird mit dem Änderungsantrag somit nicht kompensiert. Um die Kostensteigerungen für die Krankenhäuser aus der Vergangenheit zu kompensieren, wäre die volle Tarifrate ab 2022 notwendig.